

Stadt Guben

- Fraktion Freie Gubner-

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 017/2024

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Stadtverordnetenversammlung	06.03.2024				

Betreff: Bestellung des Mitgliedes sowie des Stellvertreters der Fraktion Freie Gubner im Hauptausschuss gemäß § 41 BbgKVerf

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Fraktion Freie Gubner folgendes Mitglied in den Hauptausschuss sowie dessen Stellvertreter:

<u>Fraktionen</u>	<u>Mitglied:</u>	<u>Vertreter:</u>
Freie Gubner	Roland-Gerhard Prauser	Steffen Junge

Fraktionsvorsitzende/er:

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß Entschädigungssatzung der Stadt Guben in der jeweils geltenden Fassung

Sachdarstellung:

Gemäß § 49 Abs. 1 BbgKVerf ist in amtsfreien Gemeinden ein Hauptausschuss zu bilden. Damit ist für die Stadt Guben die Bildung des Hauptausschusses zwingend.

In der Konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben am 25.06.2019 erfolgte mit Beschluss SVV 056/2019 die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren Vertreter gemäß § 41 BbgKVerf.

Nach § 49 Abs. 2 BbgKVerf besteht der Hauptausschuss aus Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied im Hauptausschuss sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach dieser Vorschrift gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt, § 41 Abs. 1 BbgKVerf.

§ 41 Abs. 4 BbgKVerf:

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Herr Roland-Gerhard Prauser hat mit Schreiben vom 5. Januar 2024 bekanntgegeben, dass er mit Herrn Steffen Junge eine Fraktion „Freie Gubner“ gegründet hat. Auf Grund dessen hat sich das Mehrheitsverhältnis in der Gemeindevertretung geändert.

Da sich das geänderte Mehrheitsverhältnis auch im Hauptausschuss widerspiegeln soll. (*Muth, Potsdamer Kommentar, § 49 BbgKVerf, Rn. 19*), ist durch Beschluss SVV 008/2024 beschlossen worden, die Anzahl der Mandate im Hauptausschuss auf 9 zu erhöhen, so dass die Fraktion Freie Gubner ebenfalls ein Mandat im Hauptausschuss hat.